

Einbeziehung – Vienna MTF

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen – Basisprospekt vom 16.06.2021

(Die Wiener Börse AG hat der Einbeziehung des oben angegebenen Emissionsprogrammes in den Vienna MTF am 05.07.2021 zugestimmt)

Emittent: **Raiffeisenverband Salzburg eGen**

Handelsaufnahme für die untenstehend angeführten Schuldverschreibungen: **25.05.2022**

1,5 % Hypothekarisch Fundierte Bankschuldverschreibungen 2022-2027/Serie 11

ISIN AT0000A2Y735

Gesamtnominale: EUR 300.000.000, --

Stückelung: EUR 100.000,-- Nennwert

Zinssatz: 1,50 % p.a. (gültig vom 25.05.2022 bis inkl. 24.05.2027)

Marktsegment: **financial sector**

Handel: Handelssystem XETRA® T7

Notiz in Prozenten des Nennwertes,

Handel ausschließlich Stückzinsen (clean price)

Handelsverfahren „**Einmalige Auktion**“

XETRA® Market Group: **BM09**

Abwicklung: CCP-fähiges Wertpapier

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.